



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juli 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
18.06.2010	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2009	191
21.06.2010	73-I Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	191
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
16.06.2010	73-W Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009	194
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
14.06.2010	2129.2-UG Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien	195
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
21.06.2010	240-A Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR)	195
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
21.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fraket Kajtazi	198
24.06.2010	Löschung eines Exequaturs	198
24.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jörn Follmer	198

24.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hans-Peter Schmidt	198
28.06.2010	Änderung eines Konsularbezirks	198
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	199
	Literaturhinweise	199

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2009

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 18. Juni 2010 Az.: IIZ5-40011-24/10

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert.
2. Die Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2009 (VOB Teile A und B) vom 31. Juli 2009 wurde im Bundesanzeiger vom 15. Oktober 2009 (Nr. 155a) veröffentlicht, ergänzt durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 5. März 2010 (Nr. 36, S. 940).
Ebenfalls überarbeitet und aktualisiert wurde der Teil C der VOB.
Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2009 wurde im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegeben.
Die Teile A und B sowie die zugehörigen Hinweise sind im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften einsehbar.
3. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 der VOB Teil A, Ausgabe 2009 wird durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724) für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB verbindlich vorgeschrieben. Diese trat am 11. Juni 2010 in Kraft.
Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der Teile B und C der VOB ergibt sich aus der Bundshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.
4. Die Neufassung der VOB Ausgabe 2009, Teile A, B und C wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eingeführt. Sie ersetzt die VOB Ausgabe 2006 (Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006, AllMBl S. 431).

Die Regelungen der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

73-I

Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 21. Juni 2010 Az.: IB3-1512.4-219

I.

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „§ 31 Abs. 2 KommHV“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik“ ersetzt.
2. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Vergabegrundsätze

Die nachfolgend genannten Vergabegrundsätze sind anzuwenden, soweit sich aus den weiteren Bestimmungen dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt:

– Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 36 vom 5. März 2010, S. 940)

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349)

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen Fassung.

– Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltsichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches

- Auftragswesen – öAUmwR) vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308), in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
- „1.2 Weitere Bestimmungen zu den Vergabegrundsätzen“
4. Nr. 1.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A“ durch die Worte „Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Nr. 3 VOB/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3 VOB/A“ ersetzt.
 - c) Der erste Spiegelstrich des Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem vor-aussichtlichen Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;“
 - d) Im zweiten Spiegelstrich des Abs. 3 wird vor dem Wort „acht“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
5. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von **30 000 €** (einschließlich Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.“
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 3 Nr. 4 VOB/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 VOB/A“ und die Worte „§ 3 Nr. 4 VOL/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 VOL/A“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A, § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)“ durch die Wor-
- te „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A)“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).“
6. Nr. 1.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „(§ 30 VOB/A, § 30 VOL/A)“ werden durch die Worte „(§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach § 20 Abs. 3 VOB/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil, über den erteilten Bauauftrag zu informieren.“
7. In Nr. 1.2.4 werden die Worte „§ 25 Nr. 3 VOB/A“ durch die Worte „§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A“ und die Worte „§ 30 VOB/A“ durch die Worte „§ 20 VOB/A“ ersetzt.
8. Nach Nr. 1.2.4 werden folgende Nrn. 1.2.5 und 1.2.6 eingefügt:
- „1.2.5 Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt nur für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
- eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
 - einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
- 1.2.6 Die Regelungen in der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung und der VOB/A (insbesondere § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 3 VOB/A) vor. Inwieweit diese Regelungen fortgeführt werden, bleibt einer gesonderten Entscheidung noch vorbehalten.“
9. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Vergabe von Aufträgen können auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114; berichtigt BGBl I 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009

(BGBl I S. 1102) und die Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724) einschlägig sein.“

bb) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ und die Worte „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ durch die Worte „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„An die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) getreten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Zahl „5000000“ wird durch die Zahl „4845000“, die Zahl „200000“ durch die Zahl „193000“ und die Zahl „400000“ durch die Zahl „387000“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Schwellenwerte werden durch Verordnung der Europäischen Kommission alle zwei Jahre angepasst.“

10. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Gemeinschaften“ wird jeweils durch das Wort „Union“ sowie das Wort „abgedruckten“ durch das Wort „vorgeschriebenen“ ersetzt; das Wort „amtliche“ wird gestrichen.

b) Nach den Worten „Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union“ wird folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu“.

11. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „August“ durch das Wort „Juli“ und die Worte „§ 30a Nr. 2 VOL/A, § 33a Nr. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOF“ durch die Worte „§ 17 VgV“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt; die bisherige Fußnote 1 nach dem Wort „Vordrucke“ wird Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:

„²⁾ <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=191002.html>“.

12. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Fe-

bruar 2001“ durch die Worte „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ und die Worte „(VOL-Ausgabe 2002 vom 17. September 2002, Beilage Nr. 216a zum Bundesanzeiger vom 20. November 2002)“ durch die Worte „(VOL – Ausgabe 2009 vom 20. November 2009, BAnz Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, BAnz Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755)“ ersetzt.

13. In Nr. 4.1.2 werden die Worte „§ 31 VOB/A“ durch die Worte „§ 21 VOB/A“ ersetzt.

14. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Nr. 4.3.1 Abs. 1 und 2.

b) Nr. 4.3.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das VHB Bayern ist in der aktuellen Fassung ins Internet³⁾ eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.“

³⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/>“

c) Es wird folgende Nr. 4.3.2 angefügt:

„Bei Anwendung der VOL/A wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung (VHL Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet⁴⁾ eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.“

⁴⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16958/>“

15. Es wird folgende Nr. 4.4 eingefügt:

„4.4 Präqualifikation

4.4.1 Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das seit Januar 2006 vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen. Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A als Nachweis der Bieterreife (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen. Sie ist im Internet⁵⁾ bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registriernummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.

⁵⁾ Abrufbar unter www.pq-verein.de

4.4.2 Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge können kommunale Auftraggeber Eignungs-

nachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen (§ 6 Abs. 4, § 7 EG Abs. 4 VOL/A). Das bundesweite System PQ-VOL⁶⁾ kann auch von kommunalen Auftraggebern kostenlos genutzt werden. Es wird empfohlen, Bescheinigungen des Systems als Eignungsnachweise allgemein zuzulassen.

⁶⁾ Abrufbar unter www.pq-vol.de; nähere Informationen unter www.abz-bayern.de "

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

73-W

Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2010 Az.: B II 2-G 3/10

1. Einführung der Neufassung der VOL/A

1.1 Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Leistungen hat die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A unter der Bezeichnung Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) neu gefasst. Die VOL/A Ausgabe 2009 löst die VOL/A Ausgabe 2006 ab (eingeführt mit Bekanntmachung der Staatsregierung vom 7. November 2006, StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426).

Die VOL/A Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 ist als Beilage Nr. 196a zum Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2009 veröffentlicht und kann zusätzlich im Internet unter www.bmwi.bund.de abgerufen werden.

1.2 Der Abschnitt 1 der VOL/A ist unterhalb der Schwellenwerte der EG-Vergaberichtlinien von allen staatlichen Auftraggebern zu beachten. Die Regelungen über Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 betreffend Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt.

Der Abschnitt 2 der VOL/A ist ab Erreichen dieser Schwellenwerte auf Grund der gemäß § 97 Abs. 6 und § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlassenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724), von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB anzuwen-

den; an die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) getreten. Seit dem 1. Januar 2010 betragen die Schwellenwerte

387 000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich und

193 000 € für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

1.3 In Abschnitt 1 der VOL/A wurden verschiedene wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Beschränkte Ausschreibungen mit obligatorischem öffentlichem Teilnahmewettbewerb in § 3 Abs. 3 (ex-ante-Transparenz),
- nachträgliche Information bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 € in § 19 Abs. 2 (ex-post-Transparenz),
- Direktkauf ohne Vergleichsangebot bis 500 € in § 3 Abs. 6,
- Erleichterungen bei Eignungsnachweisen durch Eigenenerklärung und Präqualifikationssysteme in § 6 Abs. 3 und 4,
- Regelung von Rahmenvereinbarungen in § 4 und von dynamischen elektronischen Verfahren für marktübliche Leistungen in § 5,
- Zulassung von einfachen elektronischen Signaturen bei Freihändigen Vergaben in § 13 Abs. 1,
- insgesamt Reduzierung der Regelungen und stärkere Orientierung des systematischen Aufbaus am Verfahrensablauf.

1.4 Der in § 3 Abs. 5 Buchst. i VOL/A erwähnte Höchstwert für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe wird für alle staatlichen Behörden auf 25 000 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.

2. Neufassung der VOF

Der Hauptausschuss zur Erarbeitung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen hat die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen unter der Bezeichnung Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neu gefasst. Die VOF Ausgabe 2009 löst die VOF Ausgabe 2006 ab. Sie ist gemäß § 5 VgV von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB für Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte anzuwenden.

Die VOF Ausgabe 2009 vom 18. November 2009 ist als Beilage Nr. 185a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009 veröffentlicht und kann zusätzlich im Internet unter www.bmwi.bund.de abgerufen werden.

3. Präqualifizierung

Entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A werden Bescheinigungen des Systems PQ-VOL (www.pq-vol.de) als

Eignungsnachweise für Aufträge staatlicher Behörden allgemein zugelassen.¹⁾

4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

4.1 Nach wie vor sind folgende Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- **Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49),
- **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163),
- **Bevorzugten-Richtlinien** vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308),
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** vom 13. April 2004 (StAnz Nr. 17, AllMBl S. 87),
- Vermeidung des Erwerbs von **Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit** vom 29. April 2008 (StAnz Nr. 20, AllMBl S. 322).

4.2 Scientology-Schutzerklärungen

Zusätzlich zu beachten ist bei bestimmten sensiblen Dienstleistungsaufträgen die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Scientology-Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (StAnz Nr. 44, AllMBl S. 701).

5. Melde- und Berichtspflichten

5.1 Soweit der Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – den einschlägigen Schwellenwert

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von 193 000 € (bis 31. Dezember 2009: 206 000 €) und
- bei Bauaufträgen von 4 845 000 € (bis 31. Dezember 2009: 5 150 000 €)

erreicht oder übersteigt, sind von allen öffentlichen Auftraggebern, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, statistische Meldungen nach § 17 VgV über die vergebenen Aufträge zu erstatten.

5.2 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bekanntmachungspflicht für vergebene Aufträge gegenüber dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (§ 18a VOB/A, § 23 VOL/A-EG, § 14 Abs. 1 VOF sowie § 15 SektVO) hingewiesen.

6. Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, künftig Änderungen oder Fortschreibungen der VOL/A, der VOL/B und der VOF bekannt zu geben.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung der

Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 vom 7. November 2006 (StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2129.2-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 14. Juni 2010 Az.: U8036.5-2008/15-11

Die Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien vom 9. März 2005 (AllMBl S. 133), geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2007 (AllMBl S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Er trägt die Kurzbezeichnung „SAD Bayern“.“

2. In Nr. 1.6 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Nr. 5.2 wird Satz 2 aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

240-A

Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 21. Juni 2010 Az.: V4/6123-2/1/10

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur sprachlichen Integration von rechtmäßig und dauerhaft in Bayern lebenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (im Folgenden: junge Zuwanderer).

¹⁾ Die zuständige PQ-Stelle in Bayern ist das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Orleansstraße 10–12, 81669 München.

Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Förderung

1.1 Für Maßnahmen zur Integration junger Zuwanderer gemäß § 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO vergeben. Zweck der Förderung ist es, den Erwerb der Sprachkompetenz junger Zuwanderer an Grund- und Hauptschulen zu unterstützen und damit die alsbaldige Eingliederung zu ermöglichen.

1.2 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ergänzend zu den bereits staatlich geförderten schulischen und außerschulischen Maßnahmen wird außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der junge Zuwanderer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Personen

Förderfähige junge Zuwanderer sind in Bayern lebende, sich rechtmäßig und dauerhaft im Inland aufhaltende

4.1.1 Ausländerinnen und Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 AufenthG,

4.1.2 Deutsche, soweit mindestens ein Elternteil nicht-deutschsprachiger Herkunft ist,

4.1.3 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler; Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern.

4.2 Fördervoraussetzungen

Die förderfähigen Personen müssen

4.2.1 wegen erheblicher Sprachdefizite eine Sprachlernklasse oder Übergangsklasse oder Eingliederungsklasse, ab dem Schuljahr 2007/2008 eine Übergangsklasse oder Deutschförderklasse an einer bayerischen Grund- oder Hauptschule besuchen und

4.2.2 eine Bestätigung der Schule über einen darüber hinausgehenden Bedarf an einer außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung vorlegen.

4.2.3 Die für die Bewilligung der Leistung zuständige Stelle (Nr. 7.1) kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen der Nr. 4.2.1 zulassen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Individualbeihilfen gewährt (Pro-Kopf-Pauschalen).

5.2 Umfang und Dauer der Förderung

5.2.1 Zuwendungsfähig ist die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung.

5.2.2 Gefördert werden pro Schuljahr maximal 39 Wochen außerhalb der Ferienzeiten mit maximal bis zu vier Zeitstunden (60 Minuten) wöchentlich pro jungem Zuwanderer.

5.2.3 Die Förderung wird für ein Schuljahr bewilligt. Die Förderung kann im Fall des Besuchs einer Grundschule höchstens dreimalig bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert werden. Im Fall des Besuchs einer Hauptschule kann die Förderung einmalig für ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Geförderte Grundschuljahre werden auf die Förderjahre in der Hauptschule angerechnet.

5.2.4 Die Förderung wird nur bewilligt, wenn Gruppen von mindestens vier und maximal zehn jungen Zuwanderern gebildet werden. Bevor eine neue Gruppe gebildet wird, sind bereits vorhandene Gruppen auf mindestens sieben junge Zuwanderer aufzufüllen.

5.3 Höhe der Förderung

Gewährt wird pro jungem Zuwanderer eine Pauschale in Höhe von 1,50 € je Zeitstunde. Die Mindestförderung je Gruppe beträgt 10 € je Zeitstunde.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt subsidiär zu eventuellen anderen Leistungen.

Abschnitt II: Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Der junge Zuwanderer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haben den Antrag bei der Landesaufnahmestelle des Freistaats Bayern in Nürnberg schriftlich jeweils für ein Schuljahr zu stellen. Die Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4) sind vom Antragsteller zu belegen.

7.2 Mit der Antragstellung besteht die Verpflichtung, die bewilligte Maßnahme im bewilligten Umfang zu besuchen.

7.3 In der Bestätigung der Schule nach Nr. 4.2.2 soll möglichst eine geeignete Person, die die Hausaufgabenhilfe erteilen kann, benannt werden.

7.4 Der junge Zuwanderer erhält eine schriftliche Förderzusage.

8. Auszahlung

- 8.1 Mit dem Antrag ist eine Abtretung der Pro-Kopf-Pauschale an die die Hausaufgabenhilfe erteilende Person vorzunehmen.
- 8.2 Die Auszahlung erfolgt rückwirkend nach Vorlage einer Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person über die besuchten Stunden.
- 8.3 Die Zuwendung kann ausschließlich für Unterrichtseinheiten gewährt werden, die nach Eingang des Antrags gemäß Nr. 7.1 bei der bewilligenden Stelle durchgeführt wurden.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung ist erbracht, wenn sich die regelmäßige Teilnahme an der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung aus der Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person ergibt.

- 9.2 Eine Nichtteilnahme wegen Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Es genügt auch eine Bestätigung der Schule darüber, dass dieser eine entsprechende Krankmeldung oder ein ärztliches Attest vorliegt.

- 9.3 Die jungen Zuwanderer haben nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der Schule über deren Erfolg vorzulegen.

10. Statistik

Die unter Nr. 7.1 genannte Bewilligungsbehörde erstellt nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres eine Statistik.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fraket Kajtazi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Juni 2010 Az.: Prot 020180-22-1-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Stuttgart ernannten Herrn Fraket Kajtazi am 28. Januar 2010 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020176-6-45-30

Das Frau Madeleine Schickedanz am 9. Januar 1995 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Hellenischen Republik in Nürnberg mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Mittel- und Oberfranken sowie Oberpfalz im Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 31. März 2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Hellenischen Republik in Nürnberg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jörn Follmer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020179-1-8-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Jamaika in München ernannten Herrn Jörn Follmer am 4. Juni 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Freischützstraße 96
81927 München

Telefon: 089 4805806-10
Fax: 089 4805806-12

E-Mail: follmer@cdc-capital.com

Sprechzeit: montags und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs 16.00 bis 18.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hans-Peter Schmidt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020189-8-239-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Hans-Peter Schmidt am 14. Mai 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Ostendstraße 1000
90334 Nürnberg

Telefon: 0911 53127-10

Fax: 0911 53133-60

E-Mail: nuremberg@honorary.mzv.cz

Sprechzeit: montags – freitags 8.30 bis 11.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung eines Konsularbezirks

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 28. Juni 2010 Az.: Prot 020182-4-6

Der Konsularbezirk des bisher für das ganze Bundesgebiet zuständigen und in Bad Homburg ansässigen Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven, Herr Gottfried Mücke, umfasst ab sofort die Länder Hessen und Baden-Württemberg und die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. August 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Betei-

ligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Meier/Sill, **Führung. Macht. Sinn.** Ethos und Ethik für Entscheider in Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche, 2010, 856 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7917-2264-1.

Namhafte Autoren aus Politik, Wirtschaft, Kirche und Wissenschaft zeigen auf, wie Führung auf der Höhe der Zeit ethisch gedacht und gestaltet werden muss. Die Beiträge der bekannten Autoren aus den verschiedenen Disziplinen sind in sechs Bereiche gegliedert. Politik: Die Macht der Führung – Führung der Macht im demokratischen Rechtsstaat; Wirtschaft: Die Macht der Wirtschaft – eine Wirtschaft der Macht? Theologie: Macht Sinn Führung – letzte und vorletzte Verantwortungen; Wissenschaft: Der Mensch ist Mittelpunkt. Oder: Der Mensch ist Mittel. Punkt! Kunst: Kunst. Macht Könnner – Könnner machen Kunst; Themen übergreifend: Menschengerechte Führung – Erträge und Aufträge.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Baldus/Grzeszick/Wienhues, **Staatshaftungsrecht**, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3., neu bearbeitete Auflage 2009, XXII, 178 Seiten, Preis 19,50 €, Schwerpunkte – Pflichtfach; 41, ISBN 978-3-8114-9803-7.

Das Werk ermöglicht einen Einstieg in die im Wesentlichen richterrechtlich geprägte Materie und vermittelt anschaulich mit vielen Beispielfällen Staatshaftungsfälle. Aus einer Vielzahl gerichtlicher Einzeljudikate wurde die gemeinsame Grundstruktur der Entscheidungen herausgearbeitet und für die jeweiligen Haftungsinstitute systematisch und anhand von Leitentscheidungen dargestellt. Insbesondere werden Ansprüche gegen die Europäische Gemeinschaft und internationale Organisationen behandelt.

Hofmann/Schlieff, **Grundgesetz mit Begleitgesetz**, Die Föderalismusreform II mit neuen Gesetzestexten, Gesetzesbegründungen und einer Einführung, 2009, XXX, 195 Seiten, Preis 15 €, ISBN 978-3-8114-3923-8.

Der Band bietet die neue Fassung des Grundgesetzes auf Grundlage der Föderalismusreform II mit den Änderungen der Art. 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d, sowie die mit dem Begleitgesetz verbundenen Folgeeregungen auf einfach-gesetzlicher Ebene. Um die Anwendung der neuen Vorschriften zu erleichtern, sind die Gesetzesbegründun-

gen für die Grundgesetzänderung und das Begleitgesetz aufgenommen worden.

Höver, **Gebührentabellen mit Erläuterungen**, für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden, mit Griffregister, 35., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 367 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8114-5234-3.

Erhebliche Änderungen in den einschlägigen Justizkostengesetzen haben eine grundlegende Überarbeitung des Werks erforderlich gemacht. Eingearbeitet sind u. a. das FGG-Reformgesetz mit Einfügung des FamGKG, das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, das TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz mit der Tabelle der Entschädigung von Dritten etc. Berücksichtigt wurden auch Änderungen in verschiedenen Landesjustizkostengesetzen sowie die sich aus den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen über kostenrechtliche Regelungen für gerichtliche Verfahren ergebenden Änderungen.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 154., 155. und 156. Lieferung, Stand März 2010, Preis 64,95 €, 86,95 € bzw. 73,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Molodovsky, **Bayerische Bauordnung**, mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 21., aktualisierte Auflage, Stand 1. Januar 2010, 2010, VI, 416 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8073-0129-7.

In die Neuauflage der bewährten Textausgabe wurde das Gesetz vom 27. Juli 2009 sowie die neueren Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Rechtsstand 1. Januar 2010 eingearbeitet. Ein detailliertes Stichwortregister erschließt die umfangreiche Sammlung.

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 61., 62. und 63. Ergänzung, Preis 68 €, 69,95 € bzw. 53,95 €.

Schleicher/Bühler, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**, Textausgaben mit Erläuterungen zum BayPVG, 20. Auflage 2009, XXIII, 452 Seiten, Preis 34,95 €; ISBN 978-3-8073-0023-8.

Die bewährte Textausgabe befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. August 2009. Sie berücksichtigt die aktuel-

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 126-7 25
Telefax (0 81 91) 126-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

le Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungserlasse. Übersichten zu den Beteiligungsrechten, Beispiele zur Berechnung von Fristen und zur Sitzverteilung im Personalrat bieten eine nützliche Ergänzung und Arbeitserleichterung.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 34. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 80,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 133. und 134. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 78,95 € bzw. 72,95 €.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 145. bis 147. Lieferung, Stand April 2010, Preis 106,95 €, 114,95 € bzw. 109,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 47,95 € bzw. 49,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 158. bis 160. Lieferung, Stand April 2010, Preis 73,95 €, 88,95 € bzw. 105,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 145. und 146. Lieferung, Stand März 2010, Preis 106,95 € bzw. 114,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 35., 36. und 37. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 93,96 €, 101,95 € bzw. 115,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 25. Lieferung inkl. Buch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst“, 26. und 27. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 99,95 €, 9,95 €, 97,95 € bzw. 92,95 €, ISBN 978-3-8073-0066-5.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 97. Lieferung, Stand März 2010, Preis 74,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 12. Lieferung, Stand März 2010, Preis 48,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 46. Lieferung, Stand 1. Mai 2010, Preis 55,94 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 17. und 18. Lieferung, Stand April 2010, Preis 68,95 € bzw. 63,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 98. Lieferung, Stand Februar 2010, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 68. und 69. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 82,95 € bzw. 39,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 89. und 90. Lieferung, Stand März 2010, Preis 63,95 € bzw. 57,95 €.

Berner/Köhler/Käß, **Polizeiaufgabengesetz**, Handkommentar, 20. Auflage 2010, XXII, 766 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-7825-0529-1.

Der praxisorientierte Kommentar enthält das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG), dessen ausführliche Kommentierung sowie die Vollzugsbekanntmachung. Ein Textanhang mit weiteren einschlägigen Vorschriften und ein Stichwortverzeichnis runden ihn ab. In der Neuauflage wurde die ergangene Rechtsprechung mit Schwerpunkt Datenschutzteil eingearbeitet.